

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

Entwurf eines Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD - **Drs. 5/1011**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres - **Drs. 5/1571**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Thomas Madl

Der Ausschuss für Inneres hat sich mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD in der Drs. 5/1011 sowie der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres in der Drs. 5/1571 erneut befasst und empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus anliegender Synopse ersichtlichen Fassung.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4 : 0

Thomas Madl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

(2) Hunde müssen registriert werden. Zu dem Zweck muss ihnen ein Erkennungschip durch einen Tierarzt implantiert oder eine lesbare Tätowierung beigebracht werden. Der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen die Chipnummer mitzuteilen oder der Hund zum Auslesen des Chips vorzuführen. Dabei sind Hundehalter und Hunde führende Personen verpflichtet, das Auslesen der Chipnummer zu dulden und zu unterstützen.

(3) Der Halter oder die Halterin eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1 Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 Euro für sonstige

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.

§ 1 Zweck des Gesetzes

unverändert

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) unverändert

(2) _____ **Jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbare Mikrochip) kennzeichnen zu lassen, der eine einmalig vergebene, unveränderliche Kennnummer enthält.** Der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen _____ der Hund zum Auslesen des **Transponders** vorzuführen. Dabei **ist die Person, die den Hund führt, verpflichtet, bei der Überprüfung der Kennzeichnung, insbesondere beim Auslesen des Transponders, mitzuwirken.**

(3) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes** eine Haftpflichtversicherung über mindestens **eine** Million Euro für Personen-

Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Zuständige Stelle nach § 158c Abs. 2, Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 17 zuständige Behörde.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

(2) Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG (Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland) nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

und Sachschäden sowie 50 000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und **aufrechtzuerhalten**. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2_ Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom **23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)**, zuletzt geändert durch **Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 901)**, in der jeweils geltenden Fassung ist die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) unverändert

(2) Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 **des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530)**, geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532)**, nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet. **§ 2 gilt entsprechend. Absatz 3 bleibt unberührt.**

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. unverändert
2. unverändert

3. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
4. Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde oder unkontrolliert Wild gehetzt oder gerissen haben.

§ 4
Haltung gefährlicher Hunde

(1) Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf einer Erlaubnis.

3. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben **oder**
4. Hunde, die **durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen** _____.

§ 4
Haltung gefährlicher Hunde

(1) Ein Hund nach § 3 Abs. 2 darf gehalten werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 11 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Der Nachweis über den Wesenstest ist der zuständigen Behörde unbeschadet des § 11 Abs. 2 innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Haltung des Hundes vorzulegen. Über die Vorlage des Nachweises über den Wesenstest erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(2) ___ Ein gefährlicher Hund_ nach § 3 Abs. 3 darf nur mit einer Erlaubnis gehalten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. **Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben,**
2. **Körperschaften des öffentlichen Rechts und Halter von Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunden,**

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Halter oder die Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8), persönliche Eignung (§ 9) und Sachkunde (§ 10), aufweist sowie einen Wesenstest über die Sozialverträglichkeit seines Hundes einholt.

(3) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt hat, so hat sie den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen diese Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Das Halten von Hunden gemäß § 3 Abs. 2 bedarf keiner Erlaubnis, wenn der Halter durch einen Wesenstest gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass von seinem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

(2) Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes

3. Personen, die in Sachsen-Anhalt keine Hauptwohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben und sich mit ihrem Hund nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Sachsen-Anhalt aufhalten.

(2) wird gestrichen

(4) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt hat, so hat sie den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen diese Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

wird gestrichen

erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(3) Keine Erlaubnis bedürfen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Dienst- und Rettungshunde. Ferner bedürfen keiner Erlaubnis die Halter von Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf ferner nicht, wer in Sachsen-Anhalt keine Hauptwohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Sachsen-Anhalt aufhält.

§ 6 Beantragung der Erlaubnis

(1) Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes, hat die zuständige Behörde sich vom Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2) zu überzeugen. Hierfür erforderliche Unterlagen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter beizubringen.

(2) Das Halten des Hundes gilt bis zur Entscheidung über den Antrag durch die Ausgangsbehörde als erlaubt. Der Hund ist außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke an der Leine zu führen und hat einen Maulkorb zu tragen. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6 Beantragung der Erlaubnis

(1) **Die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3 ist bei der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 1 schriftlich zu beantragen. Die für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter beizubringen. Die Behörde hat der Halterin oder dem Halter des Hundes eine Bescheinigung über die Antragstellung auszustellen.**

(2) Das Halten **eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 3** gilt bis zur Entscheidung über den Antrag durch die **zuständige Behörde** als erlaubt. Der Hund **darf** außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke **nur von der Hundehalterin oder dem Hundehalter geführt werden; der Hund ist** an der Leine zu führen und hat einen Maulkorb zu tragen. **Die Halterin oder der Halter des Hundes hat beim Ausführen des Hundes ein gültiges Personaldokument und die**

von der Behörde **ausgestellte** Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 7

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn
1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8), persönliche Eignung (§ 9) und Sachkunde (§ 10) nachweist,
 2. und der Hundehalter oder die Hundehalterin die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachweist,
 3. der Hund unveränderlich so gekennzeichnet ist, dass seine Identifizierung gewährleistet ist und
 4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden (§ 2 III) nach-

§ 7

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn
1. unverändert
 2. die Hundehalterin **oder der Hundehalter** durch einen Wesenstest **gemäß § 11** nachweist, **dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten),**
 3. der Hund unveränderlich so gekennzeichnet ist, dass seine Identifizierung gewährleistet ist, und
 4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 2 **Abs. 3**) nachgewiesen ist.

gewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer insbesondere

1. wegen
 - a. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Menschenhandels, Land-

(2) unverändert

(3) wird gestrichen

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 8 Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt __ nicht, wer ____

1. wegen
 - a) vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Menschenhandels, Land- und

und Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

- b. einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz,
- c. einer anderen, vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

- 2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes

verstoßen hat.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum, das Vermögen **oder wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Vollrausches**,

- b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz, dem Bundesjagdgesetz **oder dem Betäubungsmittelgesetz oder**
- c) einer anderen, vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

- 2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes **verstoßen hat.**

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

§ 9 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 10 Sachkunde

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. Die Behörde kann sich dabei der Hilfe Dritter bedienen. Die nähere Ausgestaltung kann vom Ministerium des Innern geregelt werden.

§ 9 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt ___ nicht, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen.**

(2) unverändert

§ 10 Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. **Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige**

§ 11 Wesenstest

(1) Die Sozialverträglichkeit des Hundes kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der nach vom Fachministerium zugelassenen Standards zu erfolgen hat und von einer vom Fachministerium zugelassenen Person oder Stelle durchzuführen ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land oder Staat durchgeführten Test erbracht werden, wenn das Fachministerium den Test dieses Landes oder Staates als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt hat.

(2) Sofern eine abschließende Beurteilung insbesondere wegen des Alters des Hundes noch nicht möglich ist, kann ein vorläufiger Wesenstest erteilt werden. Die ausstellende Behörde hat

Ministerium regelt abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 die Zuständigkeit für die Abnahme der Sachkundeprüfung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Sachkundeprüfung erstreckt sich insbesondere auf den Nachweis der für die gefahrlose Haltung von Hunden erforderlichen Kenntnisse über das Sozialverhalten und die rassespezifischen Eigenschaften von Hunden, auf Fragen der Haltung, Ernährung und Pflege von Hunden, das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden, der Erziehung und Ausbildung von Hunden und der Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden. Die nähere Ausgestaltung der Sachkundeprüfung regelt das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 11 Wesenstest

(1) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der _____ von einer **anerkannt sachverständigen Person oder Einrichtung durchgeführt wird**. Der Nachweis der **Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten** kann auch durch einen in einem anderen **Bundesland** oder Staat durchgeführten Test erbracht werden, wenn das **für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium** den Test dieses **Bundeslandes** oder Staates als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt hat.

(2) Stellt die den Wesenstest durchführende sachverständige Person oder Einrichtung fest, dass die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten noch nicht abschließend beur-

festzulegen, bis wann ein erneuter Wesenstest durchzuführen ist.

(3) Erfolgt ein Wechsel des Halters des Hundes, muss die Sozialverträglichkeit des Hundes erneut durch einen Wesenstest nachgewiesen werden.

§ 12

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 besitzt.

teilt werden kann, hat die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter des Hundes eine angemessene Frist zur Vorlage des Wesenstests zu setzen. Bis zum Ablauf der Frist gilt § 12 für das Führen eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2 entsprechend. Ein gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 darf bis zum Ablauf der Frist nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 geführt werden. Wird nach Ablauf der Frist keine Bescheinigung über die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten vorgelegt, darf der gefährliche Hund nicht mehr gehalten werden.

(3) Erfolgt ein Wechsel **der Halterin oder** des Halters des Hundes, muss **innerhalb von sechs Monaten die Fähigkeit** des Hundes **zu sozialverträglichem Verhalten** erneut durch einen Wesenstest nachgewiesen werden.

(4) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Inhalt und die Durchführung des Wesenstests, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der sachverständigen Personen oder Einrichtungen, den Inhalt und die Form der Bescheinigung über den durchgeführten Wesenstest sowie die Voraussetzungen der Anerkennung der in einem anderen Bundesland oder Staat durchgeführten Tests.

§ 12

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund **nach § 3 Abs. 3** außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 besitzt.

(2) Gefährliche Hunde sind außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument sowie die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Sie hat diese Bescheinigung und die Erlaubnis beim Führen des Hundes mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 13

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes hat der Behörde

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,

(2) Gefährliche Hunde **nach § 3 Abs. 3** sind außerhalb ausbruchsicherer _____ Grundstücke an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes **nach § 3 Abs. 3** ein gültiges Personaldokument **und** die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund **nach § 3 Abs. 3** außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Sie hat **ein gültiges Personaldokument**, diese Bescheinigung und die Erlaubnis beim Führen des Hundes mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 13

Mitwirkungspflichten _____

(1) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes **nach § 3 Abs. 3** hat der Behörde

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift **der** neuen Hundehalterin oder **des** neuen Hundehalters,

2. das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes und
3. An- und Abmeldungen (§ 10 Abs. 1 und 2 MG LSA) sowie Anzeigen (§ 14 Abs. 2 MG LSA)

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Bedienstete und sonstige Beauftragte der Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

2. unverändert
3. An- und Abmeldungen **nach § 9 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt_** sowie Anzeigen **nach § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt_**

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. **Über die Mitteilung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.**

(2) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, **hat die Hundehalterin oder der Hundehalter den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, auf dem der gefährliche Hund gehalten wird,** die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen **oder** Unterlagen vorzulegen.

(3) wird gestrichen

§ 14 Meldepflicht

(1) Human- und Veterinärmediziner sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Feststellungen von Beißvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen.

(2) Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Arzt der Nachweis vorliegt, dass eine Meldung bereits erfolgt ist.

§ 15 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Die Behörde kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Befugnis der nach § 13 SOG LSA zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 14 Meldebefugnis, Meldepflicht

(1) **Ärztinnen und Ärzte** sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde **berechtigt**, wenn sie in Ausübung ihres Berufs **Kenntnis** von **Bissvorfällen** und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen.

(2) **Tierärztinnen und Tierärzte** sind zur Meldung bei der **zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen.** Die Meldepflicht besteht nicht, wenn **der Tierärztin oder dem Tierarzt** der Nachweis vorliegt, dass eine Meldung bereits erfolgt ist.

§ 15 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Die Behörde kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ___ die **erforderlichen** Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund **oder der Haltung und Führung eines Hundes** ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Befugnis der nach § **94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt** zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter, von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 15/1
Zentrales Register

(1) Zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register geführt. Zu diesem Zweck erheben die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die folgenden Angaben:

- 1. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,**
- 2. die Kennnummer des Transponders des Hundes,**
- 3. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung einschließlich diesbezüglicher behördlicher Feststellungen,**
- 4. der Name und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters,**
- 5. die Angaben über das Bestehen der nach § 2 Abs. 3 abzuschließenden Haftpflichtversicherung,**
- 6. die Bezeichnung der Behörde, bei der der Hund geführt wird,**
- 7. nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis,**
- 8. bestandskräftige Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (insbesondere Haltungsverbote und -beschränkungen, Maulkorb- und Anleinzwang auch nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Si-**

cherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt),

9. Bissvorfälle einschließlich der Angaben zu entstandenen Sach- und Personenschäden,
10. sonstige Vorfälle, durch die Menschen von dem Hund nicht unerheblich belästigt wurden oder andere Tiere gehetzt wurden.

(2) Das zentrale Register dient der Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Erstellung der für die Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 17 Abs. 4 und § 18 erforderlichen Statistiken. Darüber hinaus dient es der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters eines Fundhundes oder eines herrenlosen Hundes und der Durchführung der nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Maßnahmen, um eine von einem Hund oder der Haltung und Führung eines Hundes ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Bei der Erhebung der Hundesteuer darf Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters an Behörden gegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Datenübermittlung der Feststellung der Halterin oder des Halters eines Fundhundes oder eines herrenlosen Hundes dient.

(3) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. **Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,**
2. **die Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 2),**
3. **Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,**
4. **Name und Anschrift der Halterin oder des Halters,**
5. **Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 3) nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.**

Diese Anmeldung beinhaltet die Anmeldung zur Hundesteuer. Über die Anmeldung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(4) Des Weiteren ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde über den Tod oder die Abgabe des Hundes unter Angabe des Todes- oder Abgabetales, über eine Änderung der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie über einen Wechsel des Haftpflichtversicherers zu unterrichten. Über Änderungsmitteilungen erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen Angaben sind von der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde gemäß den Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 der für das zentrale Register zuständigen Behörde zu übermitteln.

3. einen Hund entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
5. gegen eine Auflage nach § 7 Abs. 4 verstößt,
6. einen Hund entgegen § 12 Abs. 2 nicht angeleint führt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 die Erlaubnis oder die Bescheinigung nicht mitführt oder aushändigt,
8. einen Hund entgegen § 12 Abs. 4 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 besitzt,
9. entgegen § 13 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,

2./2 entgegen § 4 Abs. 2 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 ohne Erlaubnis hält,

2./3 entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 durch eine andere Person führen lässt,

3. ___ entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 **Halbsatz 2 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3** nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 **ein gültiges Personaldokument oder** die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
5. gegen eine **Bedingung oder** Auflage nach § 7 Abs. 4 verstößt,

5./1 entgegen § 12 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 besitzt,

6. ___ entgegen § 12 Abs. 2 **Satz 1 einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3** nicht angeleint **oder ohne Maulkorb** führt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 **ein gültiges Personaldokument oder** die Erlaubnis ___ nicht mitführt oder aushändigt,
8. ___ entgegen § 12 Abs. 4 **Satz 2 ein gültiges Personaldokument oder die Bescheinigung oder die Erlaubnis nicht mitführt oder aushändigt,**
9. entgegen § 13 **Abs. 1** eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,

10. entgegen § 14 einer Meldepflicht nicht nachkommt,

11. die Ungefährlichkeit seines Hundes nach § 3 Abs. 2 nicht nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17

Zuständigkeit, Deckung der Kosten

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen.

(2) Die mit der Umsetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten entstehenden Kosten werden der Hundehalterin oder dem Hundehalter auferlegt.

9./1 entgegen § 13 Abs. 2 den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt keinen Zutritt zu dem Grundstück gewährt, auf dem der gefährliche Hund gehalten wird,

9./2 entgegen § 13 Abs. 2 die den gefährlichen Hund betreffenden Feststellungen nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,

10. entgegen § 14 **Abs. 2 Satz 1** einer Meldepflicht nicht nachkommt,

11. **entgegen § 15/1 Abs. 3 oder 4 einer Meldepflicht nicht nachkommt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend** Euro geahndet werden.

§ 17

Zuständigkeit, Deckung der Kosten

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von **den Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verbandsgemeinden im übertragenen Wirkungskreis (zuständigen Behörden)** wahrgenommen. **Fachaufsichtsbehörden sind das Landesverwaltungsamt und das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.**

(2) Die **sich mit der Aufgabenübertragung durch dieses Gesetz ergebenden Mehrkosten der Kommunen für erforderliche Investitionen werden durch Zahlung eines einmaligen Pauschalbe-**

trages in Höhe von 75 000 Euro abgegolten. Der auf die einzelne Kommune entfallende Pauschalbetrag wird nach dem Verhältnis der Anzahl der in dem Gebiet der Kommune am 31. Dezember 2008 für die Erhebung der Hundesteuer registrierten Hunde an der Gesamtzahl der im Land registrierten Hunde ermittelt. Die Zahlung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(3) Die laufenden Mehrkosten werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages abgegolten. Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes beträgt der Pauschalbetrag 25 000 Euro, in den folgenden Jahren 100 000 Euro. Der auf die einzelne Kommune entfallende Pauschalbetrag wird im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes nach dem Verhältnis der Anzahl der in dem Gebiet der Kommune am 31. Dezember 2008 für die Erhebung der Hundesteuer registrierten Hunde an der Gesamtzahl der im Land registrierten Hunde ermittelt, im Übrigen nach dem Verhältnis der Anzahl der in dem Gebiet der Kommune am 31. Dezember des Vorjahres des für die Zahlung maßgebenden Jahres im Register nach § 15/1 geführten Hunde an der Gesamtzahl der im Land registrierten Hunde. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 2009.

(4) Die einmaligen und laufenden Mehrkosten werden mit der Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 18 überprüft. Sofern im Rahmen der Überprüfung höhere oder niedrigere Mehrkosten ermittelt werden, werden diese spätestens ein Jahr nach der im § 18 vorgesehenen Unterrichtung ausgeglichen.

§ 18**Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Über das Ergebnis wird im Innenausschuss des Landtages zeitnah unterrichtet.

§ 18**Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von **vier** Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Über das Ergebnis wird im **Ausschuss für Inneres des Landtages** zeitnah unterrichtet.

§ 18/1**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

§ 18/2**Übergangsvorschriften**

§ 2 Abs. 2 und 3 und § 15/1 Abs. 3 und 4 finden nur auf Hunde Anwendung, die § 3 unterfallen oder die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurden.

**§ 18/3
Folgeänderung**

Die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 357), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Übersicht zum Kostentarif wird nach der Zeile „Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlebergbau 56“ die Zeile „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren 181“ eingefügt.**
- 2. Im Kostentarif wird nach lfd. Nr. 180 folgende lfd. Nr. 181 eingefügt:**

„181 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

1.	Amtshandlungen in Zusammenhang mit Hunden nach § 3 Abs. 2	25 bis 30 Euro
1.1.	Behördliche Rassebestimmung	10 bis 16 Euro
1.2.	Bescheinigung über den Nachweis des Wesenstests nach § 4 Abs. 1, Fristsetzung zur Vorlage des Wesenstests in den Fällen einer noch nicht abschließenden Beurteilung des sozialverträglichen Verhaltens nach § 11 Abs. 2, Nachweis des Wesenstests nach Halterwechsel nach § 11 Abs. 3	

2.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Hunden nach § 3 Abs. 3	
2.1.	Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 4 Abs. 4 im Einzelfall	50 bis 71 Euro
2.2.	Bescheinigung über die Antragstellung nach § 6 Abs. 1	15 bis 23 Euro
2.3.	Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis nach § 7	50 bis 58 Euro
	Anmerkung: Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis sind Gebühren nach lfd. Nr. 1 Tarifstellen 12 und 13 zu erheben.	
2.4.	Sachkundeprüfung	100 bis 119 Euro
2.5.	Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 2	25 bis 32 Euro
2.6.	Bescheinigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1	20 bis 26 Euro
2.7.	Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 Abs. 1	10 bis 13 Euro
3.	Sonstige Amtshandlungen	
3.1.	Vorführung zur Überprüfung der Kennzeichnung eines Hundes nach § 2 Abs. 2	15 bis 20 Euro
3.2.	Bescheinigung über die Anzeige nach § 15/1 Abs. 3	10 bis 25 Euro
3.3.	Bescheinigung über die Änderungsmitteilung nach § 15/1 Abs. 4	5 bis 7 Euro
3.4.	Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 insbesondere Untersagung der Hundehaltung einschließlich Erzwin-	Tarif lfd. Nr. 76“

§ 19
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**gung von Handlungen, Duldungen
und Unterlassungen**

§ 19
Inkrafttreten _____

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. März 2009** in Kraft. **§ 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 und § 15/1 Abs. 6** treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.